

Ortsgemeinde Dernbach Verbandsgemeinde Wirges

Bebauungsplan „Burg“

Textfestsetzungen/ Begründung

**Fassung für die Bekanntmachung
gemäß § 10 (3) BauGB**

Stand: Juli 2020

**Bearbeitet im Auftrag des Herrn Arndt Ulrich,
Burgweg 7, 56428 Dernbach**

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 · 87 80 - 0
F 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

A) TEXTFESTSETZUNGEN	3
B) BEGRÜNDUNG	13
1. Aufgabenstellung	13
2. Rahmenbedingungen	15
3. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation	16
4. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde	17
4.1 Raumordnung	17
4.2 Bauleitplanung	18
4.3 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte.....	19
5. Planung	19
5.1 Planungskonzeption	19
5.2 Nutzungsstruktur	19
5.3 Verkehrliche Erschließung.....	20
5.4 Freiraumgestaltung und Grünordnung	20
5.5. Immissionen	20
6. Städtebau	22
6.1 Art der baulichen Nutzung	22
6.2 Maß der baulichen Nutzung	23
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	25
6.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	26
6.5 Landschaftsplanerische Festsetzungen	27
7. Ver- und Entsorgung	28
7.1 Wasserversorgung	28
7.2 Abwasserbeseitigung	28
7.3 Energieversorgung	29
8. Bodenordnung und Realisierung	30
9. Umwelt- und Naturschutz	30
10. Zusammenfassung	36

Anlagen

- Kartierung gemäß Rundschreiben MUEEF und MWVLW zum Umgang mit gesetzlich geschütztem Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP vom 29.06.2017
- Kurzbericht zu den Geruchsmissionen, verursacht durch die Errichtung eines Pferdestalls am Burgweg 7 in Dernbach, TÜV Nord, Essen, 05.02.2018
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Burg“ in Dernbach, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, 08.08.2017 und Begleitschreiben vom 15.07.2019



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).



A) TEXTFESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 15 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

Im vorliegenden Bebauungsplan sind als Arten der baulichen Nutzung „**Mischgebiet**“ (MI) gemäß § 6 BauNVO sowie „**sonstiges Sondergebiet Freizeitnutzung**“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung und Reitsport“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten – Ausnahmen (§ 1 (5, 6 u. 8) BauNVO)

Festsetzungen für die Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Besondere Bestimmungen nach § 1 (Abs. 4 bis 9) BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 8 BauNVO zulässigen Tankstellen sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Festsetzungen für das sonstige Sondergebiet Freizeitnutzung (SO) (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen für die Haltung von Pferden und den Reitsport wie Stalungen, Reithalle, Reitplatz, Führanlage, Lager u.ä.,
- Stellplätze, sofern sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen,
- Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen, allerdings nur auf oder an den der Hauptnutzung dienenden Gebäuden (Dach- und Außenwandflächen).



Im Bebauungsplan werden **private Grünflächen** mit der **Zweckbestimmung „Parkanlage/Garten“** festgesetzt. Zulässig ist die Anlage von begrünten Flächen im Sinne einer Parkanlage.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Im Mischgebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit $Z=II$ als Höchstmaß festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8 als Höchstmaß.

Im sonstigen Sondergebiet „Freizeitnutzung“ wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6 als Höchstmaß.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) beschränkt.

Das Mischgebiet besteht aus den Ordnungsbereichen MI 1 und MI 2.

Im MI 1 beträgt die zulässige **Gebäudehöhe** maximal **12,00 m**. Maßgeblich sind der untere und der obere Bezugspunkt.

Im MI 2 beträgt die zulässige **Gebäudehöhe** maximal **9,00 m**. Maßgeblich sind der untere und der obere Bezugspunkt.

Im sonstigen Sondergebiet beträgt die zulässige **Gebäudehöhe** maximal **11,00 m**. Maßgeblich sind der untere und der obere Bezugspunkt.

Durch die Haustechnik bedingte untergeordnete technische Aufbauten zur Versorgung mit Energie und Medien, zur Belichtung, Erschließung und Klimatisierung (wie z.B. Antennen, Aufzugsschächte, Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteine, ggfs. Solaranlagen, Wärmepumpen, etc.), dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m überschreiten.

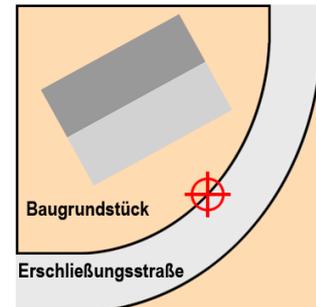
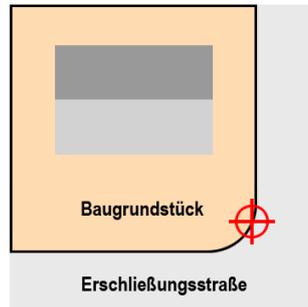
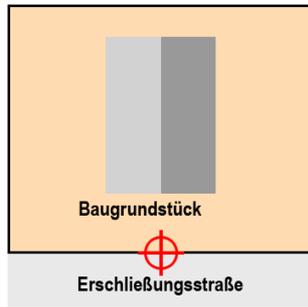
Unterer Bezugspunkt:

Mischgebiet MI 1

Zur Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe (GH) im MI 1 wird die Geländehöhe 262 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

Mischgebiet MI 2

Als unterster Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.



Beispiele Höhenbezug MI2

Sondergebiet (SO)

Zur Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe (GH) wird die Geländehöhe 260 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

Oberer Bezugspunkt:

Oberster Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des jeweiligen Gebäudes (ohne Schornstein, Antennen oder Solaranlagen, etc.).

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Mischgebiet MI 2 ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO) und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen auf maximal 1/3 der Gebäudelänge bis maximal 1,50 m Tiefe ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, wenn andere Rechte nicht entgegenstehen, zulässig



Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 12 BauNVO Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Vor Garagentoren, Schranken und anderen die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindern- den Einrichtungen ist ein Stauraum von 5 m zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück anzulegen.

6. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)

Im Bereich des Sondergebiets ist das anfallende Oberflächenwasser über Retentionseinrichtungen zurückzuhalten und ortsnah zu versickern bzw. breitflächig schadlos abzuleiten.

Eine flächige Ableitung auf umgebende Grundstücke ist grundbuchrechtlich zu sichern.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen sind hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen mit Ausnahme von Glas, sowie grellbunte, hochgesättigte Farben (z.B. RAL¹ 3024 „Leuch- rot“, RAL 2005 „Leuchtorange“) nicht zulässig.

2. Dachgestaltung (§88 (1) Nr. 1 LBauO)

In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwi- schen 15° und 50° zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Nebenanlagen wie Garagen.

Im Sonstigen Sondergebiet ist die Dachform frei wählbar. Es sind Neigungen von 0° bis 30° zulässig.

¹ Normierte Farben, verwaltet und erstellt durch die RAL gGmbH



3. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke - ausgenommen der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze sowie gestaltete Freiflächen und Freiräume und deren Anlagen (Freianlagen) - sind flächig als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungsf Flächen.

4. Abfallbehälterplätze (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Abfallbehälterplätze sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in bauliche Anlagen zu integrieren oder durch eine Eingrünung zu umpflanzen und somit visuell abzuschirmen.

III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bäume innerhalb von befestigten Flächen (z.B. Stellplatzanlagen) müssen jeweils eine Baumscheibe von mindestens 4 qm Fläche aufweisen. Die Baumscheibe ist nicht zu befestigen. Weitere 8 qm dürfen nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasenpflaster, wassergebundene Wegedecke oder versickerungsfähiges Pflaster) befestigt werden.

2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Gilt für Bereich: MI2

Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Fertigstellung, Inbetriebnahme bzw. erstmalige Nutzung der jeweiligen Gebäude folgt. Vorhandene Gehölze sind anrechenbar. Der Mindestpflanzabstand der Bäume untereinander soll 10 m nicht unterschreiten, ausgenommen hiervon sind bestehende Bäume.

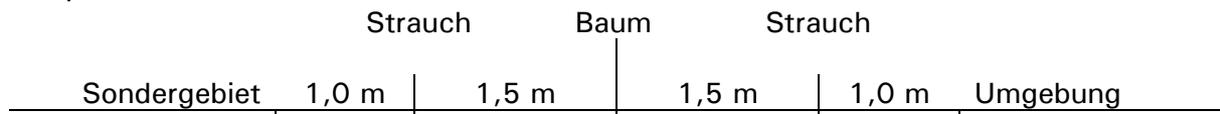
Gilt für Bereich: Sondergebiet

Es ist gemäß zeichnerischer Festsetzung eine randliche Eingrünung des Sondergebiets zur umgebenden Landschaft durch die Anpflanzung von gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Bepflanzungsliste Beispiele) sowie die Unterraat einer kräuterreichen Region-Saatgutmischung der Region 4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.



Auf dem festgesetzten Streifen von 5 m Breite ist ein Pflanzraster im Abstand von je 1 m zu den Rändern einzuhalten. Im Plangebiet sind Bäume 1. und 2. Ordnung mit einem Pflanzabstand von 10 m und Sträucher mit einem Abstand von 1,5 m zu setzen. Es ergibt sich eine dreizeilige Pflanzung mit randlichen Abständen von je 1 m zu Sondergebiet und Umgebung. Dabei sind Bäume auf dem zentralen Streifen zu konzentrieren, Sträucher auf den randlichen beiden. Die folgenden Artenlisten sind einzuhalten. Es sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen (Region 4)² zu verwenden. Keine Art darf 20 % der Gesamtzahl des Pflanzgutes überschreiten. Mindestens 60% der zu pflanzenden Bäume sollen Bäume 1. Ordnung sein.

Beispiel Pflanzschema



3. Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Gilt für Bereiche: MI1, SO

Es sind gemäß zeichnerischer Festsetzung Solitärbäume zu erhalten und zu entwickeln. Abgehende Bäume sind durch eine Neupflanzung innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) zu ersetzen.

Gilt für Bereiche: private Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage

Es sind gemäß zeichnerischer Festsetzung Bäume ab einem Stammdurchmesser von 38 cm (mittleres Baumholz) zu erhalten und zu entwickeln. Abgehende Bäume dieser Stärke sind durch eine Neupflanzung innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) zu ersetzen.

4. Bepflanzungsliste Beispiele

Bäume 1. Größenordnung

Winterlinde	Tilia cordata
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur

Bäume 2. Größenordnung

Salweide	Salix caprea
Hainbuche	Carpinus betulus
Birke	Betula pendula
Eberesche	Sorbus aucuparia

² https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/fileadmin/institut/regiosaatgut/Regiosaatgut_Herkunftsregionen.pdf



Feldahorn	Acer campestre
Vogelkirsche	Prunus avium
Apfel	Malus (auch in Kultursorten)

Sträucher

Zweiggriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Faulbaum	Rhamnus frangula
Haselnuss	Corylus avellana
Himbeere	Rubus idaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Eibe	Taxus baccata
Efeu	Hedera helix

Folgende Mindestqualitäten sind bei der Pflanzung einzuhalten:

- Laubbaumhochstämme Stammumfang 12 bis 14 cm
- Obstbaumhochstämme Stammumfang 8 bis 10 cm
- Heister 150 bis 175 cm



IV. HINWEISE

1. Nutzung von Niederschlagswasser

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

2. Baugrunduntersuchungen

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf mögliche Bodenkontaminationen aus dem Altbergbau im Plangebiet hin. Im Rahmen von Erdbauarbeiten kann es zur Entdeckung von Verdachtsböden kommen. Das Landesamt empfiehlt, bei Indizien auf Bergbau eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen. Außerdem wird empfohlen, hinsichtlich möglicher Ablagerungen stark metallhaltiger Aufbereitungsrückstände von Roherten, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

3. Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

4. Denkmalschutz

Die Direktion Landesarchäologie stuft den Planungsbereich als archäologische Verdachtsfläche ein, in der mit mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Befunden zu rechnen ist. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. DSchG RLP).

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-



Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz.

Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs.1 Nr.13 DSchG RLP).

Das „Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Westerwaldkreis“ der GDKE vom 14. Juni 2019 beschreibt die Burg Dernbach, einen zentralen Bereich des Plangebiets folgendermaßen: *„Burgweg 7/9 (Denkmalzone) Burghof Dernbach, ehem. Wasserburg; von der mittelalterlichen Burg zwei runde Ecktürme tlw. erhalten; Wohnhaus, 1769; Gesamtanlage mit den umliegenden Wiesen“*

5. Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.